

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Rheinbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 03.06.2024, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 205, Schweigelstr. 30, 53359 Rheinbach

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Rheinbach, Blatt 4432,

BV lfd. Nr. 1

1138/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinbach, Flur 26, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Kriegerstr. 35,37,29, Am Getreidespeicher, Größe: 1.452 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ziff. 22 bezeichneten Raumeinheit im Erdgeschoss des Hauses 2 nebst Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 22 bezeichneten Terrasse

Wohnungsgrundbuch von Rheinbach, Blatt 4432,

BV lfd. Nr. 1

1138/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinbach, Flur 26, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Kriegerstr. 35, 39, Größe: 939 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ziff. 22 bezeichneten Raumeinheit im Erdgeschoss des Hauses 2 nebst Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 22 bezeichneten Terrasse

Wohnungsgrundbuch von Rheinbach, Blatt 4432,

BV lfd. Nr. 1

1138/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinbach, Flur 26, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Kriegerstr. 35,37,39, Am Getreidespeicher 44, Größe: 1.468 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ziff. 22 bezeichneten Raumeinheit im Erdgeschoss des Hauses 2 nebst Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 22 bezeichneten Terrasse

versteigert werden.

Eigentumswohnung im Erdgeschoss einer Seniorenwohnanlage, 1 Zimmer, Dusche/WC und Terrasse mit Kellerraum, Wohnfläche 41 m², Baujahr ca 1995. Seit der Flut 2021 im rohbauähnlichem Zustand, derzeit nicht bewohnbar, Investitionsbedarf,

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

140.000,00 €

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.